

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig. Eine angefangene Seite wird voll berechnet.

Anmerkungen zu A und B.

1. Für die Beförderung schriftlicher Anzeigen und Mittheilungen kommen in der Regel nur die Post- und Telegraphengebühren in Ansatz.
2. Sind die Anzeigen oder sonstigen Schriftstücke für das Gericht bestimmt, so fallen auch die Post- und Telegraphengebühren weg, wenn die Schriftstücke durch den Gerichtsboten befördert oder gelegentlich des in einer anderen Sache nothwendigen Wegs an Gerichtsstelle abgeliefert werden konnten.
3. Für Amtsgeschäfte, die eine Ortsgerichtsperson ohne besonderen Auftrag mündlich erledigt hat, obwohl sie schriftlich erledigt werden konnten, kommt nur der Betrag in Ansatz, der an Gebühren und Auslagen bei schriftlicher Erledigung erwachsen wäre.
4. In den Fällen der vorstehenden Nummern 2 und 3 kommt die persönlich bewirkte Ablieferung der Schriftstücke an das Gericht und das mündlich erledigte Amtsgeschäft, das schriftlich hätte erledigt werden können, als ein Geschäft, auf das gemäß dem zweiten Absätze der Tarifnummer 18 ein Theil der Reisekosten zu verrechnen wäre, nicht in Betracht.
5. Für die Ausstellung von Nothschlach-Beugnissen und die hiermit in Verbindung stehenden Bemühungen sind weder Gebühren noch Auslagen zu berechnen.

Nr. 90. Verordnung,

das Inkrafttreten der Gebührenordnung für Ortsgerichtspersonen vom 1. November 1892 betreffend;

vom 2. November 1892.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hierdurch bestimmt:

Die Gebührenordnung für Ortsgerichtspersonen vom 1. November 1892 tritt am 1. Januar 1893 in Kraft.

Dresden, am 2. November 1892.

Ministerium der Justiz.

Schurig.

Böhm.